Oberfinanzdirektion Niedersachsen

OFD Niedersachsen - 30149 Hannover

Personaldienststellen

Referat IuK 90 – Leitstelle LBV

Sprechzeiten Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr
Mo – Do 14.00 – 15.00 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Bearbeitet von Frau Seide
E-Mail: Petra.Seide@ofd-lbv.niedersachsen.de

Telefax Sachbearbeiter(in)
(0511) 925 - 99 2561

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 925 -	Hannover
	IuK 90.83	2561	14.01.2013

Überarbeitete Informationen über die neue gesetzliche Regelung der Meldepflicht des Arbeitgebers bei Entgeltersatzleistungen (EEL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Ausführungen im Zusammenarbeitspapier (Punkt 2.6.1) hat es weitere Nachfragen zur Handhabung der Meldung von Krankheitstagen mit Entgeltfortzahlung und zu Vorerkrankungsanfragen gegeben. Das Verfahren wird daher noch einmal erläutert:

Seit dem 01.07.2011 besteht die Verpflichtung, Meldungen für das EEL-Verfahren durch gesicherten Datenaustausch zu erstellen (§ 23 c Abs. 2 SGB IV).

Inzwischen steht fest, dass die Verantwortung für die Meldungsinitialisierung in der Zuständigkeit der Personalstellen bleibt und nicht auf die Bezügestellen verlagert wird. Ebenso wird es keine automatische Meldung aus dem Bezügeabrechnungsverfahren KIDICAP an die Krankenkasse geben, wenn bestimmte Krankheitszeiträume erreicht sind.

Die Verantwortung für die Überwachung des Entgeltfortzahlungszeitraumes und die Zusammenrechnung der Krankheitstage verbleibt somit bei den Personalstellen, so dass von dort aus auch der Anstoß für eine Vorerkrankungsanfrage an die Krankenkasse erfolgen muss, und zwar möglichst dann, wenn der 37. Krankheitstag (innerhalb eines Jahres, nur Krankheiten mit AU-Bescheinigung) erreicht wird. Zurzeit können diese Vorerkrankungsanfragen in vielen Fällen noch direkt schriftlich oder telefonisch von der Personalstelle an die Krankenkasse gestellt werden.

Besteht die Krankenkasse bereits auf einer elektronischen Vorerkrankungsanfrage, tritt die LBV lediglich als „Kurier“ für diese elektronische Meldung auf, d.h. die Personalstelle informiert den/die Bezügesachbearbeiter/in, dass eine Vorerkrankungsanfrage an die Krankenkasse zu stellen ist und meldet in diesem Zuge alle Erkrankungen mit AU-Bescheinigungen der letzten zwölf Monate mit Vordruck 7758. Die Übersendung der AU- Bescheinigungen (“gelber Schein“) an die LBV ist nicht notwendig. Der/Die Bezügesachbearbeiter/in erfasst diese Daten in KIDICAP und schickt eine elektronische Vorerkrankungsanfrage an die Krankenkasse. Die Krankenkasse antwortet ebenfalls auf dem elektronischen Wege. Diese Antwort leitet die LBV unverzüglich an die Personalstelle weiter. Die Personalstelle trifft dann die Entscheidung über die Entgeltfortzahlung bzw. die Zahlungseinstellung ab dem 43. Kalendertag und den Anspruch auf Krankengeldzuschuss und übermittelt sie mit Vordruck 7759 der LBV zur Umsetzung.

Die Mitteilung von Erkrankungen mit Vordruck 7758 an die LBV ist nur noch in den vorstehend beschriebenen Fällen einer von der Krankenkasse geforderten elektronischen Vorerkrankungsanfrage erforderlich. Wenn eine Vorerkrankungsanfrage nicht notwendig ist oder diese von der Personalstelle selbst bei der Krankenkasse gestellt wird, ist der Vordruck 7758 ab sofort nicht mehr zu übersenden. In diesen Fällen sind die für eine Zahlungseinstellung/Regelung des Krankenentgeltes notwendigen Informationen mit Vordruck 7759 der LBV mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Runge